

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

der Gemeinde Jesberg  
für die Friedhöfe in Jesberg, Densberg, Elnrode, Hundshausen, Reptich und Strang

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), sowie den zwischen den Kirchengemeinden Jesberg, Densberg, Elnrode und Hundshausen und der politischen Gemeinde Jesberg abgeschlossenen Verträgen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in der Sitzung vom 05.06.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Jesberg folgende

## **Satzung (Friedhofsordnung)**

beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Jesberg

- a) Friedhof Jesberg
- b) Friedhof Densberg
- c) Friedhof Elnrode
- d) Friedhof Hundshausen
- e) Friedhof Reptich
- f) Friedhof Strang

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

#### **§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Jesberg waren oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

- c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren oder
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Orts- teils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fried- hofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehe- nes, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegen- den Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Einzelgrab) oder mehrere Grabstellen (Doppelgrab) umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Auf- nahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschen- urne dient.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwid- mung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtli- che Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Fried- hofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsver- waltung getroffen werden.

## **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der

Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.  
Diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um (19.00 Uhr) zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10 Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### **§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, soweit nicht andere Personen hier zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre.

### **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen Aschenurnen umbetten, sofern es im öffentlichen Interesse liegt. (Z.B. Urnengrabstätte wird nicht hergerichtet/nicht gepflegt.)
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Grabarten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Wahlgrabstätten
    - aa) Einzelgrabstätten, siehe § 18
    - ab) Doppelgrabstätten, siehe § 18

- b) Urnengrabstätten, siehe § 22
  - c) Feld für stille Urnenbeisetzungen, siehe § 24 a)
  - d) Rasengräber (Grünes Grabfeld) Einzelgräber, siehe § 25 a)
  - e) Kindergräber
  - f) Sternenkinderfeld für totgeborene Kinder und Föten, siehe § 25 b)
  - g) Urnenrasengräber (nur 1 Urne), siehe § 24 b)
  - h) Baumurnengrabstätten (nur 1 Urne), siehe § 24 c)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabsteins kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

### **§ 16 Grabelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg oder einer Urne beizusetzen.

### **§ 17 Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabsteine und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

### **A. Wahlgrabstätten Einzel- und Doppelgrabstätten**

#### **§ 18 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an

einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Ein Nutzungsrecht für Doppelgräber kann nur erworben werden, wenn der überlebende Lebenspartner das 50. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Es werden Doppelgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur einmal verlängert werden.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab und sonstige Härtefallregelungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (5) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 18 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder



der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben wurde.

### **§ 19 Maße der Wahlgrabstätte**

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Einzelgrabstätte:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Doppelgrabstätte:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt je nach örtlicher Begebenheit 0,30 m bis max. 0,50 m.

## **B. Urnengrabstätten**

### **§ 20 Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen (max. 3 Urnen pro Erdgrab)
  - c) einem Feld für stille Urnenbeisetzungen
  - d) Urnenrasengräber (nur 1 Urne)
  - e) Baumurnengrabstätten (nur 1 Urne)
- (2) In Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für stille Urnenbeisetzungen, in Grabstätten für Erdbestattungen, in Urnenrasengrabstätten und Baumurnengrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

### **§ 21 Maße der Urnengrabstätten**

- (1) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m  
Breite: 0,60 m

- (2) Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt je nach örtlicher Begebenheit 0,30 m bis max. 0,50 m.

## **§ 22 Definition der Urnengrabstätte**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, wenn es sich bei den Verstorbenen um Eheleute/Lebenspartner/eheähnliche Gemeinschaften oder Verwandte 1. Grades gehandelt hat.
- (3) Bei Urnenbestattungen in Grabstätten für Erdbestattungen können in einer Grabstelle drei Urnen beigesetzt werden, wenn es sich bei den Verstorbenen um Eheleute/Lebenspartner/eheähnliche Gemeinschaften oder Verwandte 1. Grades gehandelt hat.

## **§ 23 Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Grabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 24 Weitere Urnenbeisetzungen (vorher: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen)**

### **a) Feld für stille Urnenbeisetzungen**

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für stille Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch ein Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar. Die Beisetzung des Verstorbenen innerhalb des stillen Grabfeldes sollte im engsten Familienkreis erfolgen.
- (2) In dem stillen Urnengrabfeld sind auch anonyme Beisetzungen möglich.
- (3) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

### **b) Urnenrasengrabstätten**

- (1) Urnenrasengrabstätten sind in besonders ausgewiesenen Bereichen mit durch die Friedhofsverwaltung einheitlichen kleine liegenden Grabplatten, Oberfläche

matt geschliffen (30 cm x 30 cm x 6 cm) versehen, die bündig in den Boden eingelassen sind, die den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des / der Beigesetzten erhalten, die von Anfang an mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen.

- (2) In einer Urnenrasengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) An allen Urnenrasengrabstätten obliegt die Pflege des Rasens ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten (mähen etc.) auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllungen bei Senkungen im Laufe der Nutzungszeit und die Grabplatten enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind für die jeweilige Nutzungszeit, mindestens jedoch für die jeweilige Ruhezeit, im Voraus zu bezahlen. Darüber hinaus darf auf dem Grab nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassung, keine sonstigen Grabausstattungen (freistehende Grablaternen, Weihwasserbehälter u. ä.) und kein Grabschmuck wie Blumenschmuck, Grablichter u. ä. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht und die Ruhezeit an Urnenrasengräbern werden für die Dauer von 25 Jahren festgesetzt.
- (5) Das Nutzungsrecht an Urnenrasengräbern ist nicht verlängerbar.
- (6) Der Abschnitt V der Friedhofsordnung („Gestaltung der Grabstätten und der Grabsteine“) findet für die Urnenrasengrabstätten keine Anwendung.
- (7) Die Maße der Urnenrasengrabstätten sind unter § 21 geregelt.

### **c) Baumurnengrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Jesberg kann die Gemeinde Baumurnengrabstätten vorhalten.
- (2) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (3) In einer Baumurnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

- (6) Die Baumgrabstätte ist in besonders ausgewiesenen Bereichen mit durch die Friedhofsverwaltung einheitlichen kleinen liegenden runden Grabplatten, Oberfläche matt geschliffen (25 cm x 6 cm) versehen, die bündig in den Boden eingelassen sind, die den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des / der Beigesetzten erhalten, die von Anfang an mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelastetem Zustand verbleiben.

### **C. Weitere Grabarten**

#### **§ 25 a) Rasengräber (Grünes Grabfeld) (Einzelgräber)**

- (1) Rasengräber sind Einzelgräber in besonders ausgewiesenen Bereichen mit durch die Friedhofsverwaltung einheitlich bündig in den Boden eingelassene Grabplatten zulässig, liegenden Grabplatten, Oberfläche matt geschliffen, ohne hervorstehende Teile (30 cm x 30 cm x 6 cm) versehen, die den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des / der Beigesetzten erhalten, die von Anfang an mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen.
- (2) An allen Rasengräbern obliegt die Pflege des Rasens ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten (mähen etc.) auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllung bei Senkung im Laufe der Nutzungszeit und die Grabplatte enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind für die jeweilige Nutzungszeit, mindestens jedoch für die jeweilige Ruhezeit, im Voraus zu bezahlen. Darüber hinaus darf auf dem Grab nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassung, keine sonstigen Grabausstattungen (freistehende Grablaternen, Weihwasserbehälter u. ä.) und kein Grabschmuck wie Blumenschmuck, Grablichter u. ä. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (3) Sie sind nur mit einem Sarg belegbar.
- (4) Jede Rasengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m  
Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Rasengrabstätten beträgt 0,30 m.

- (5) Das Nutzungsrecht und die Ruhezeit an Rasengräbern werden für die Dauer von 25 Jahren festgesetzt.
- (6) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern ist nicht verlängerbar.
- (7) Der Abschnitt V der Friedhofsordnung („Gestaltung der Grabstätten und der Grabsteine“) findet für Rasengräber keine Anwendung.

**b) Sternenkinderfeld für totgeborene Kinder und Föten**

- (1) Auf dem Friedhof in Jesberg kann die Gemeinde ein zentrales Feld für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern vorhalten, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- A) 1. Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Jedes Grab muss eine Grabeinfassung erhalten mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Rasengräbern.
3. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabsteine errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabsteine und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
4. Grabsteine und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 28 sein.
5. Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt ab 0,40 m Breite bis 1,20 m Höhe 0,12 m Stärke.
6. Firmenbezeichnungen dürfen an Grabsteinen nicht angebracht werden.
7. Für Grabsteine dürfen bearbeitete Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Grabsteine sind zugelassen, wenn sie witterungsbeständig sind.
8. Nicht zugelassen sind Grabsteine aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber.

B) (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabsteine mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabsteine:

aa) bei Einzelgräbern im Hochformat:

Höhe : 1,00 m bis 1,20 m,  
Breite : bis 0,65 m,  
Mindeststärke: 0,12 m;

bb) bei Doppelgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe : 0,70 m bis 1,00 m,  
Breite : bis 1,40 m,  
Mindeststärke: 0,12 m;

2) liegende Grabsteine:

aa) bei Einzelgräbern:

Breite : bis 0,50 m,  
Länge : bis 0,90 m,  
Mindesthöhe : 0,30 m;

bb) bei Doppelgräbern:

Breite: bis 1,00 m,  
Länge: bis 1,20 m,  
Mindesthöhe 0,30 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite : bis 1,20 m,  
Länge : bis 1,20 m,  
Mindesthöhe: 0,30 m.

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabsteine bis zu folgender Größen zulässig:

a) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabsteine mit quadratischem oder rundem Grundriss  
max. 0,40 m x 0,40 m,  
Höhe: bis 0,80 m;

2) liegende Grabsteine mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 1,00 m,

Mindesthöhe: 0,30 m.

### **§ 27 Genehmigungserfordernis für Grabsteine und -einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabsteinen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabsteine als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn der Grabstein, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### **§ 28 Standsicherheit**

- (1) Grabsteine sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 27 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabsteins dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, den Grabstein im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabsteins oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabstein oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabsteinen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabstein bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.  
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabsteine und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabsteine und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### **§ 29 Beseitigung von Grabsteinen und -einfassungen**

- (1) Grabsteine, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabsteine, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, einen Grabstein oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabsteine oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung über die Errichtung des Grabsteins oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstehenden Kosten zu tragen.



## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 30 Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme dem Feld für stille Urnenbeisetzungen und Rasengräbern, – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabsteinen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grab schmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottba ren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### **§ 31 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 26-30 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

- (3) Wird eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 32 Übergangsregelung**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf die nach dieser Satzung für Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabsteine, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

### **§ 33 Listen**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Rasengrabstätten, Urnengrabstätten und die Positionierung im anonymen Urnenfeld.
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabsteinentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

## **§ 34 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 35 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.

## **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h Tiere mitbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
11. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

12. entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert  
oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 01.01.2000, einschließlich aller darauffolgender Änderungssatzungen, außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

Jesberg, den 05.06.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Jesberg

*Manz*  
Manz,  
Bürgermeister

